4.1.1.23

KANTON BERN

Auszug
aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 19. Dezember 1950.

6828. Naturdenkmal; Giessbachfälle. —

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
in Anwendung von Art. 83 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch und der Verordnung vom 29. März 1912 über den Schutz und die Erhaltung von Naturdenkmälern,

beschliesst:

I. Unterschutzstellung.

Die Giessbachfälle am Brienzersee und ihre Umgebung im Sinne von Ziff. 2 hiernach werden dauernd unter den Schutz des Staates gestellt und unter Nummer N 100.R/8 in das Verzeichnis der Naturdenkmäler aufgenommen. 23

II. Schutzgebiet.

a) Das Schutzgebiet liegt innerhalb folgender Grenzlinie: Dem Südostufer des Brienzersees entlang von der Gemeindegrenze Brienz/Iseltwald bis zur Ostgrenze des Rauftwaldes der Einwohnergemeinde Brienz bei Bottenbalm; von hier der Ost- und Südgrenze der Rauft- und Engewaldgrundstücke der Einwohnergemeinde Brienz und der Giessbach AG. entlang hinauf bis zum Strässchen Bramisegg-Schweibenalp; diesem Strässchen folgend über den Giessbach zum Waldrand unmittelbar vor dem Ferienheim Schweibenalp der Stadt Bern, von da in nördlicher Richtung zum nordöstlichen Ende der Schweibenfluh und von dort in gerader Richtung bis zum Ausgangspunkt.

b) Folgende Grundstücke liegen ganz oder teilweise im Schutzgebiet:

Grunbuchblätter Nrn. 41, 48, 49, 68, 1936, 2109 der Einwohnergemeinde Brienz;
Grundbuchblätter Nrn. 2023, 2027, 2028, 2029 der Einwohnergemeinde Bern;
Grundbuchblätter Nrn. 68 A, 1325, 1326, 1327 der Hotel Giessbach AG., Brienz;
Grunbuchblätter Nrn. 760, 1354 des [redacted], Brienz;
Grundbuchblatt Nr. 1622 des [redacted], Bramisegg, Brienz;
Grundbuchblatt Nr. 2693 der [redacted], Aarau;
Grundbuchblatt Nr. 2245 der W[redacted]n, Holzhändlers, Kienholz bei Brienz;
Grundbuchblatt Nr. 2388 des [redacted], Kaufmann im Haag.

c) das Schutzgebiet ist in einem vom 24. August 1949 datierten Situationsplan im Masstab 1 : 5000 (photographisch vergrösserter Ausschnitt aus Blatt 509 der Landeskarte 1 : 50'000) eingezeichnet. Ein Exemplar dieses Planes wird bei der kantonalen Forstdirektion und ein Exemplar beim Grundbuchamt Interlaken hinterlegt. Rechtlich massgebend ist die vorstehende Beschreibung des Schutzgebietes.

III. Schutzbestimmungen.

1. In dem Schutzgebiet ist jede das Landschaftsbild beeinträchtigende, nicht ausdrücklich von der Forstdirektion des Kantons Bern bewilligte Vorkehr untersagt.

Insbesondere sind verboten:

a) Jede Beeinträchtigung des natürlichen Wasserablaufs.
b) Jedes Beschädigen und nicht forstwirtschaftlich notwendige Fällen von Bäumen, Beschädigen und Entfernen von Sträuchern.
c) Die Erstellung von Bauten, Wegen, Brücken, Leitungen und anderen Werken und Anlagen.
d) Das Ablagern von Schutt, Kehricht und anderen Materialien.

2. Vom Verbot bleiben unberührt der Unterhalt und der Betrieb der bestehenden Gebäulichkeiten und sonstigen Anlagen sowie die übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung.

Der von der Einwohnergemeinde Bern in ihrer Erklärung vom 4. Dezember 1950 angebrachte Vorbehalt wird gewahrt.

3. Widerhandlungen gegen diese Schutzbestimmungen werden mit Busse bis zu Fr. 200.— oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

4. Diese Eigentumsbeschränkungen sind auf den unter Ziff. IIb hievor genannten Grundbuchblättern unter dem Stichwort »Naturschutzgebiet Giessbach« anzumerken.

IV. Aufsicht.

Die Aufsicht über das Schutzgebiet wird dem Kreisforstamt Meiringen übertragen.

V. Bekanntmachung und Inkrafttreten.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern und im Amtsanzeiger von Interlaken zu veröffentlichen und den betroffenen Grundeigentümern einzeln zu eröffnen. Er tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Forstdirektion und an die Staatskanzlei.

Für getreuen Protokollauszug

der Staatsschreiber:

[redacted]

KANTON BERN STAATSKANZLEI